

Organisationsstatut für die Stadt-
Und Gemeindeverbände des
AfD-Kreisverbands Rhein-Sieg
vom 18. Mai 2024 gem.
Kreisparteitagsbeschluss



Organisationsstatut für die Stadt- und Gemeindeverbände des AfD-Kreisverbandes Rhein-Sieg

§ 1 - Tätigkeitsgebiet, Mitgliedschaft

Der Gemeindeverband ist die Untergliederung des Kreisverbands Rhein-Sieg der AfD im Gebiet einer kreisangehörigen Gemeinde. In kreisangehörigen Städten lautet die Bezeichnung Stadtverband. Mitglieder des Stadt- bzw. Gemeindeverbands sind die Kreisverbandsmitglieder, die in der jeweiligen Stadt oder Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben.

§ 2 - Aufgaben, Organe

1. Der Stadt- bzw. Gemeindeverband soll
 - für das Programm und die Ziele der AfD und für die Mitgliedschaft in der AfD werben;
 - die Mitglieder über politische Fragen, insbesondere die Politik und die Tätigkeit des Kreisverbands und des Stadt- bzw. Gemeindeverbands informieren und sie zur Teilnahme an der innerparteilichen Meinungs- und Willensbildung ermuntern;
 - Infostände und regelmäßige Stammtische im Stadt- oder Gemeindegebiet organisieren;
 - die örtlichen politischen Themen und Fragestellungen sowie die Wünsche und Bedürfnisse der Bürger der Gemeinde aufnehmen und in die Politik des Kreisverbands einbringen;
 - die Beschlüsse des Kreisparteitags ausführen;

- Wahlkämpfe vorbereiten und durchführen, wobei er an die Richtlinien des Kreisvorstands gebunden ist.

2. Organe des Stadt- bzw. Gemeindeverbands sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 3 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Über die Einberufung sowie Ort, Zeit und vorläufige Tagesordnung beschließt der Vorstand. Der Vorstand meldet diesen Termin dann dem Kreisvorstand, damit dieser sämtliche dem Stadt- bzw. Gemeindeverband zugehörige Mitglieder entsprechend den Datenschutzbestimmungen einladen kann. Die Einladung erfolgt durch ein Mitglied des Kreisvorstands mit einer Frist von zwei Wochen und unter Bezeichnung der vorgesehenen Beratungsgegenstände, die der Vorstand des Stadt- bzw. Gemeindeverbands zuvor beschlossen und dem Kreisvorstand drei Wochen vor dem geplanten Termin gemeldet hat. 2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Beratung und Beschlussfassung über alle den Tätigkeitsbereich des Stadt- bzw. Gemeindeverbands betreffenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;
- die Wahl des Vorstands;
- die Aufstellung von Kandidaten für die Wahl des Stadtrats bzw. Gemeinderats und des Bürgermeisters.

3. Vorstandssitzungen werden vom Sprecher mit einer Frist von einer Woche einberufen; in dringenden Fällen kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden. Ein Einverständnis aller Vorstandsmitglieder kann auf eine Einladungsfrist verzichtet werden. Auf schriftliches Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen.

4. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Über Vorstandssitzungen ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, in dem die Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse festgehalten werden. Das Protokoll ist unverzüglich dem Kreisvorstand zur Kenntnis zu geben.

5. Mandatsträger der AfD im Stadtrat / Gemeinderat sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und werden entsprechend eingeladen.

§ 4 - Finanzen

Stadt- bzw. Gemeindeverbände sind gemäß Kreissatzung rechtlich unselbständige Untergliederungen und verfügen weder in einer Barkasse noch auf einem Konto / Unterkonto über eigene finanzielle Mittel. Sie können zur Erfüllung ihrer Aufgaben beim Kreisvorstand, sollte dieser aus haushälterischer Sicht keine Einwände haben, im Vorhinein eine Kostenübernahme bzw. im Nachhinein einen möglichen Auslagenersatz beantragen. Nur der Kreisvorstand entscheidet über die Kostenübernahme durch den Kreisverband. Mögliche geplante Ausgaben sollten daher zuvor mit dem Kreisschatzmeister abgesprochen werden. Zur Planung und Abwicklung bestimmt der Vorstand des Stadt- oder Gemeindeverbands eines seiner Mitglieder zum Kassenführer, der diese Aufgaben übernimmt. Der Kassenführer ist verantwortlich für das geordnete und vollständige Übermitteln der Belege an den Kreisschatzmeister, um ggf. eine Zahlung in die Wege zu leiten bzw. im Nachgang sämtliche Auslagen erstatten zu können.